



Kundmachung

Zahl: CH-kuvr-2025/3

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 09.09.2025 im Sinne des § 50 Abs.3 des
Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

1) Nachtragsvoranschlag 2025

- a. Beschlussfassung über Saldo 0 des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes
- b. Mittelfristiger Finanzplan

a. Beschlussfassung über Saldo 0 des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes

*Der Ergebnisvoranschlag weist einen negativen Saldo 0 in Höhe von EUR -1.152.500,00 auf.
Der Finanzierungsvoranschlag weist einen negativen Saldo 5 in Höhe von EUR -940.200,00 auf.*

Im Sinne der Richtlinien des Landes Burgenlandes für das Haushaltsjahr 2025 kann der Saldo 5 des Finanzierungsvoranschlages dann ein negatives Ergebnis ausweisen, wenn zum 30.09. des Jahres 2024 liquide Mittel in zumindest gleicher Höhe vorhanden sind. Dem beigeschlossenen Tagesabschluss vom 30.09.2024 ist zu entnehmen, dass liquide Mittel in Höhe von EUR 2.041.197,19 vorhanden waren.

b. Mittelfristiger Finanzplan

Der Mittelfristige Finanzplan ist angeschlossen.

Im Übrigen bildet das Auflageexemplar des 1. Gemeindenachtragsvoranschlages 2025 einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

2) Neuabschluss eines Gesamtversicherungspaketes für die Gemeinde – Vergabe

Das Gesamtversicherungspaket für die Gemeinde St. Margarethen wird gemäß Ausschreibung und Empfehlung der Fa. Bauer Hartmann Stögerer an die Uniqa Versicherung AG zu einer gesamt Prämie in Höhe von EUR 39.891,66 vergeben.

3) Betriebsgebiet Frauenholz - Kaufvertrag betreffend Grundstück Nr. 4991/37

Kaufvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)



5) Kaufvertrag Pfarrgründe – Grundstück Nr. 4221/93

Kaufvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

6) Dienstbarkeitsvertrag mit Netz Burgenland GmbH – Gr.Nr. 418/2, 420/2

Dienstbarkeitsvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

7) Dienstbarkeitsvertrag mit Netz Burgenland GmbH – Gr.Nr. 72, 138/1, 219/4, 219/6, 311/1, 281/2, 355/1

Dienstbarkeitsvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

8) Dienstbarkeitsvertrag mit Netz Burgenland GmbH – Gr.Nr. 138/43

Dienstbarkeitsvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

9) Bescheid des Landes Burgenland vom 22.08.2025, GZ 2024-027.512-1/10
Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Burgenland / Bevollmächtigung
der Brand Rechtsanwälte GmbH (FN 269903t)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Margarethen beschließt, dass

a.) durch die Marktgemeinde Sankt Margarethen im Hinblick auf den Bescheid des Landes Burgenland vom 22.08.2025, GZ 2024-027.512-1/10 eine Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG an das Landesverwaltungsgericht Burgenland erhoben wird.

b.) die Marktgemeinde Sankt Margarethen der Brand Rechtsanwälte GmbH (FN 269903t) die Vollmacht erteilt und diese beauftragt im Hinblick auf den Bescheid des Landes Burgenland vom 22.08.2025, GZ 2024-027.512-1/10 eine Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG beim Landesverwaltungsgericht Burgenland einzubringen.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung. Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 25 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 29.09.2025

Abgenommen am:

